

Rufmord / Verleumdung / Üble Nachrede

§ 164 StGB:

(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich **wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt**, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine **sonstige Behauptung** tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.

Drohungen mit der Presse sind beliebt, aber wenn Sie mal in die Zeitung schauen, werden Sie feststellen, dass da derartige Geschichten kaum zu finden sind. Das liegt daran, dass die Presse mit solchen Behauptungen zugemüllt wird.

Außer der - erfolgten - Erstattung einer Strafanzeige können Sie nichts mehr tun.

Deutschland (aus Wikipedia 31.8.07)

Verleumdung

Die Verleumdung ist in § 187 StGB folgendermaßen definiert:

„Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Üble Nachrede

Der objektive Tatbestand des § 187 StGB im engeren Sinne entspricht dem des § 186 StGB (**Üble Nachrede**).

Es ist erforderlich, dass eine **Mitteilung einer Tatsache** gemacht wird. Das ist jeder Umstand, der dem **Beweis** zugänglich ist. Den Gegenbegriff zu einer Tatsache stellt die Meinung dar. Die Tatsache muss **ehrenrührig** sein. Zu einer konkreten Verächtlichmachung oder Herabwürdigung in der Öffentlichkeit braucht es aber nicht gekommen zu sein. Die Tatsache muss sich auf einen anderen beziehen, d. h. der Rezipient der Äußerung und der Herabgewürdigte dürfen nicht personengleich sein.

Die **Tatsache muss unwahr sein**, d. h. es muss **vor Gericht bewiesen werden**, dass das Gegenteil der Behauptung zutrifft (anders bei § 186 StGB: „nicht ... erweislich wahr“). Bereits hieran scheidet in der Praxis häufig eine Verurteilung nach § 187 StGB. Ist die mitgeteilte Tatsache die Begehung der Straftat durch einen anderen, ist der Beweis als erbracht anzusehen, wenn der Dritte rechtskräftig freigesprochen worden ist (§ 190 S. 2 StGB). Das bezieht sich allerdings nur auf einen Freispruch; eine Einstellung des Verfahrens - auch nach § 170 Abs. 2 StPO - reicht dafür nicht aus.

Die Mitteilung muss durch „Behaupten“ oder „Verbreiten“ geschehen. Beide Varianten beschreiben ein Kommunikationsverhalten. Das bloße Verändern einer Sachlage, ohne dass eine kommunizierende Person daraus erkennbar wird (Beweismittelfiktion), reicht nicht aus (Beispiel: Schaffen einer Leiche in den Keller des Feindes, um ihn in den Verdacht des Totschlags zu bringen, kein § 187 StGB). Unter Behaupten versteht man, dass die Tatsache als nach eigenem Wissen zutreffend dargestellt wird. Für ein Verbreiten reicht es aus, dass die Tatsache als Gegenstand fremden Wissens dargestellt wird und es ist sogar dann gegeben, wenn das weitergegebene Gerücht als unglaubwürdig dargestellt wird.

§ 187 StGB erfordert Vorsatz, der sich auch auf die Unwahrheit erstrecken muss. Dieses Erfordernis ist die zweite große Hürde auf dem Weg zu einer Verurteilung nach § 187 StGB.

Über die Verleumdung im engeren Sinne hinaus wird in § 187 die so gen. Kreditgefährdung unter Strafe gestellt. Hierfür muss vorsätzlich eine kreditgefährdende Tatsache behauptet oder verbreitet werden.

§ 187 StGB tritt hinter § 186 StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück. Liegt in der Tatsachenmitteilung gleichzeitig eine weitere bewusste Herabsetzung des mithörenden Opfers – etwa in Form des Informationsgehalts „Mit dir kann ich das machen“ –, dann steht die darin liegende Beleidigung (§ 185 StGB) in Tateinheit zur Verleumdung. Ansonsten ist auch in dieser Konstellation [Gesetzeskonkurrenz](#) gegeben.

Systematik der Ehrverletzungsdelikte

Ehrverletzung

- gegenüber dem Verletzten: § 185 StGB ([Beleidigung](#))
- gegenüber einem Dritten
 - bei Ehrverletzung in Form eines [Werturteils](#): § 185
 - bei Ehrverletzung in Form einer Tatsachenbehauptung: § 186 ([Üble Nachrede](#))
 - speziell wider besseres Wissen: § 187 (Verleumdung)
 - speziell bei Personen des politischen Lebens: § 188 (üble Nachrede / Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens)
- in Bezug auf einen Verstorbenen: § 189 (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener)